



# **Satzung des Tierschutzvereines Main-Spessart e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines:**

1. Der Verein trägt den Namen: **Tierschutzverein Main-Spessart e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lohr am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereines:**

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tierschutzes unter Beachtung geltender Gesetze und Vorschriften; durch die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung und deren strafrechtliche Verfolgung.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich sowohl auf den Schutz der Haustiere, wie auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere. Der Verein ist gemeinnützig und politisch und weltanschaulich neutral.

Der Verein betreibt das „Wally-Bangert-Tierheim“ in Lohr-Sackenbach, Pfingstgrundstraße.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.



4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 6 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend hierfür ist die Haushaltslage des Vereines.
9. Im Übrigen haben die Mitarbeiter und Mitglieder des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
10. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft:**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch Aufnahmeantrag. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Begründete Ablehnung ist möglich.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod



Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

Ausgeschlossen werden kann auf Beschluss der Vorstandschaft, wer gröblich gegen die Interessen des Tierschutzes verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss Beschwerde erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Beschluss.

## **§ 5 Organe des Tierschutzvereines:**

Die Organe des Tierschutzvereines Main-Spessart e.V. sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ

### **§ 5.1 Die Vorstandschaft:**

Sie setzt sich zusammen aus:

#### **Vorstand**

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretendem Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister/Kassier

#### **Erweitertem Vorstand (Beisitzer)**

Es wird festgelegt, dass bis zu fünf Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Vorstandschaft ist auf anberaumten Sitzungen jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Vorstandschaft hat Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten in Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei kritischen Beschlüssen und Gehältern. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Amtsende.



## § 5.2 Der Vorstand:

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei beide allein vertretungsberechtigt sind.

Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

## § 5.3 Zuständigkeit der Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des §2 der Satzung zuständig.

Ihre Aufgaben bestehen aus:

- der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie der Aufstellung der Tagesordnungen
- der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- der Erstellung des jährlich vorzustellenden Geschäftsberichts.

## § 5.4 Amtsdauer der Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt.

Wiederwahl ist zulässig – wählbar sind nur Mitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Vorstandschaft für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.

## § 6 Wahl der Revisoren:

Zur Revision sind von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Sie arbeiten ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 7 Mitgliederbeitrag:**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem genannten Termin unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern über die örtliche Presse „Main-Echo“, „Main-Post“ und „Anzeigenblatt Horst Bröstler“ bekannt zu machen.

Anträge sind schriftlich acht Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Revisoren
- die Aussprache über die Berichte
- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl der Vorstandschaft
- die Wahl der Revisoren.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse müssen protokolliert und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von Vierfünftel erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand redaktionelle Änderungen oder Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts (Gemeinnützigkeit) durchzuführen.

### **§ 9 Auflösung des Vereines:**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Lohr am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

Beim Wiederaufleben der Vereinstätigkeit geht das Vermögen an den Verein zurück.

Lohr a.Main, 3.11.2020

Geändertes Datum nach Rückmeldung durch Vorstandsmitglieder

Ursula Rosenkranz  
1. Vorsitzende